

Oberlandesgericht Frankfurt

Beschluss

§§ 355, 357 Abs 7, 357a, 492 Abs 2, 495, 506 Nr 3 BGB; Art. 247 §6 Abs 1 BGBEG

- 1. Eine Widerrufsinformation wird auch nicht durch die Mitteilung, der Verbraucher müsse nur unter sehr eng begrenzten Voraussetzungen Wertersatz leisten, beeinträchtigt, weil dies einen verständigen Verbraucher nicht von der Ausübung eines Widerrufsrechts abhalten wird.**
- 2. Der Verweis in einer Widerrufsinformation auf § 492 Abs. 2 BGB in Kombination mit der Aufzählung von Pflichtangaben ist klar und verständlich. Die EU-Verbraucherkreditrichtlinie findet auf Leasingverträge mit Restwertgarantie keine (entsprechende) Anwendung.**

OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.08.2020 Az. : 24 U 292/19

Tenor:

In dem Rechtsstreit ... weist der Senat darauf hin, daß beabsichtigt ist, die Berufung des Klägers durch Beschluß nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Gründe:

1

Der Senat mißt der Berufung nach derzeitiger Einschätzung der Sach- und Rechtslage keine Erfolgsaussicht bei.

2

Zwar geht die Berufung zutreffend davon aus, dass dem Kläger grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht von zwei Wochen zustand, weil es sich bei dem vorliegenden Leasingvertrag mit garantiertem Restwert um eine entgeltliche Finanzierungshilfe (§ 506 Abs. 2 Nr. 3 BGB) handelt.

3

Dieses Widerrufsrecht war jedoch verstrichen, weil die Beklagte den Kläger zutreffend über sein Recht zum Widerruf informiert und ihm auch ansonsten die erforderlichen Pflichtangaben mitgeteilt hat (§§ 355, 495, 492 Abs. 2 BGB, Art. 247 §§ 6 ff. EGBGB).

4

Soweit die Berufung geltend macht, die Widerrufsinformation sei fehlerhaft, weil sie einen bei einem Leasingvertrag unzutreffenden Hinweis auf eine Wertersatzpflicht enthalte, greift dies nicht durch. Zwar mag es sein, dass Wertersatz dort tatsächlich nicht nach § 357 Abs. 7 BGB, sondern nur nach § 357a BGB geschuldet ist. Eine mögliche Wertersatzpflicht zählt aber gerade nicht zu den in Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB aufgezählten Pflichtangaben. Die Widerrufsinformation wird auch nicht durch die Mitteilung, der Verbraucher müsse nur unter sehr eng begrenzten Voraussetzungen Wertersatz leisten, beeinträchtigt, weil dies einen verständigen Verbraucher nicht von der Ausübung eines Widerrufsrechts abhalten wird.

5

Entgegen der Auffassung der Berufung ist die von der Beklagten verwendete Widerrufsinformation auch inhaltlich ausreichend. Auf die sogenannte Gesetzlichkeitsfiktion kommt es dabei nicht an. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH und des Senats ist der Verweis in der Widerrufsinformation auf § 492 Abs. 2 BGB in Kombination mit der beispielhaften Aufzählung von Pflichtangaben nach den Maßstäben des nationalen Rechts (Art. 247 § 6 Abs. 1 EGBGB) klar und verständlich. Soweit die Berufung darauf verweist, dass der EuGH mit Urteil vom 26.03.2020 (C 66/19) hierzu eine andere Auffassung vertreten habe, ist diese Entscheidung für den vorliegenden Fall nicht einschlägig. Auf Leasingverträge mit Restwertgarantie findet die EU-Verbraucherkreditrichtlinie keine Anwendung, da diese nur für Leasingverträge mit Erwerbsverpflichtung gilt (Art. 2 (2) d) RL 2008/48/EG). Ebenso wenig wie bei einem Immobiliendarlehensvertrag (vgl. BGH, Beschluss vom 31.03.2020, BKR 2020, 255) besteht daher im vorliegenden Fall Anlass, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen.

6

Soweit die Berufung eine fehlerhafte Angabe des Gesamtbetrages rügt, hat die Beklagte diesen in ihrer Berufungserwiderung erläutert. Der Kläger hat diese Erläuterung nicht in Zweifel gezogen.

7

Mit den weiteren erstinstanzlich gerügten Pflichtangaben hat sich das Landgericht ausführlich befasst. Dies gilt insbesondere auch für die Belehrung zum Bestehen oder Nichtbestehen des Widerrufsrechts. Auf die zutreffende Begründung des Landgerichts nimmt der Senat Bezug. Zu einer weitergehenden Prüfung von Amts wegen besteht kein Anlass, soweit die Berufung sich nicht hinreichend mit dem Urteil des Landgerichts auseinandersetzt (§ 520 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). Der Senat folgt in ständiger Rechtsprechung der insoweit abweichenden Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-16 U102/08) und der vom Kläger so verstandenen Ansicht des EuGH (C-377/14) nicht, da die diesbezüglichen Vorgaben der Zivilprozeßordnung eindeutig sind.

8

Auf die darüberhinaus geltend gemachte Aufrechnung der Beklagten mit einem Wertersatzanspruch über 14.850.- € dürfte es nach alledem nicht mehr ankommen.

9

Der Kläger erhält Gelegenheit, binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zur beabsichtigten Zurückweisung der Berufung Stellung zu nehmen. Aus Kostengründen möge auch eine Rücknahme der Berufung erwogen werden.